

gestellten Seuchenpräparate, die graphischen Darstellungen der Seuchenerreger sowie die Karten über die Verbreitung der für die Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Betracht kommenden Tierseuchen erregten besonderes Interesse und fanden den ungeteilten Beifall der Ausstellungsbesucher.

## E. Angelegenheiten der Ausführung der Körordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz.

Im Rechnungsjahre 1907 sind insgesamt 152 Hengste angeführt worden und zwar 148 in ordentlichen und 4 in Nachförterminen. An Körpergebühren wurden für jeden im ordentlichen Körtermin angeführten Hengst 15 Mark und für jeden in besonderem Termin angeführten Hengst außer den Reisekosten und Tagegeldern der Kommissionsmitglieder 7,50 Mark erhoben. War der ordentliche Körtermin ohne besonderen Grund versäumt worden, so waren auch bei Nachführungen 15 Mark Körpergebühren zu entrichten.

Nach § 8 der Körordnung hat der Provinzialausschuß die Körpergebühren von 3 zu 3 Jahren neu festzusetzen. Wie in den Berichten über die Rechnungsjahre 1905 und 1906 ausgeführt und auch aus dem vorliegenden Bericht ersichtlich, haben die Kosten der ordentlichen Körtermine durch die am 1. April 1905 in Kraft getretene neue Körordnung eine solche Steigerung erfahren, daß deren Einnahmen zu ihrer Bestreitung nicht ausreichen und der entstehende Fehlbetrag aus dem vorhandenen Bestand gedeckt werden muß. Die dreijährige Periode war am 30. September 1907 abgelaufen, weshalb die Körpergebühren für die Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1910 neu festzusetzen waren. Der Provinzialausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1907 hiermit befaßt. Er war der Ansicht, daß eine Erhöhung der bisher erhobenen Sätze nicht angängig sei und hat daher beschlossen, sie für den erwähnten Zeitraum in gleicher Höhe weiter bestehen zu lassen. Das Defizit soll bis zur Aufzehrung des vorhandenen Bestandes diesem und später dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds entnommen werden.

Bei Beginn des Berichtsjahres war noch ein Bestand von 2060 Mark 32 Pf. vorhanden.

Die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung der Körpergebühren stellen sich wie folgt:

### A. Einnahme.

I. Einnahmen aus den ordentlichen Körterminen (Körpergebühren) . . . . .	2220 Mk. — Pf.
II. Einnahme aus den Nachförterminen (Körpergebühren und die übrigen nach § 6 der Körordnung von den Hengstbesitzern wieder einzuziehenden Kosten) . . . . .	77 „ 44 „
Summe	2297 Mk. 44 Pf.

### B. Ausgabe.

I. Kosten der ordentlichen Körtermine (Reisekosten und Tagegeldder der Mitglieder der Körkommissionen) . . . . .	2440 Mk. 58 Pf.
II. Kosten der Nachführungen . . . . .	204 „ 24 „
Summe	2644 Mk. 82 Pf.

Da die Einnahme nur . . . . . 2297 „ 44 „  
betragen hat, so ist ein Vorschuß von . . . . . 347 Mk. 38 Pf.  
verblieben, der aus dem erwähnten Bestand von 2060 Mark 32 Pf. gedeckt werden mußte. Das Berichtsjahr schließt daher mit einem Bestand von 2060 Mark 32 Pf. — 347 Mark 38 Pf.